

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1897

20 (16.2.1897) Beilage zum Landboten

Das Gilden- und Zunftwesen.

(Fortsetzung.)

K. Auf den adeligen Gütern verrichteten die Hörigen die handwerksmäßigen Leistungen und als die Ansprüche an deren Leistungen sich erhöhten, wurden die Hörigen in die beiden Klassen der Hofhörigen und Diensthörigen getrennt, die ersteren betrieben den Ackerbau, die letzteren beschäftigten sich ausschließlich mit handwerklichen und häuslichen Arbeiten. Die nach und nach eingetretene Arbeitsteilung auf bestimmte Leistungen, die durch einseitige Übung erhöht wurden, führte zur Ausbildung einzelner Handwerke und ums Jahr 580 gab es schon ausgebildete Handwerke wie Schneider, Schuster, Sattler u. Dem feudalen Geiste jenes Zeitalters entsprechend waren die Tätigkeiten in den Familien erblich, so wurde der Sohn des Schuhmachers wieder Schuhmacher, der des Schmieds wieder Schmied u.

Schon frühzeitig hatten die dienstpflichtigen Handwerker Innungen gebildet, an deren Spitze ein herrschaftlicher Dienstmann als Vorsteher oder Werkmeister stand, welcher später Obmann, Obherr, Morgenprediger, oder nach gewissen kirchlichen Ehrenämtern auch Kerzenmeister genannt wurde.

Durch das Erlöschen der Hörigkeit, die Verleihung persönlicher Freiheit, die Entwicklung des Handels, der den Erzeugnissen deutschen Gewerbes Fleiß und deutscher Geschicklichkeit in weiten Fernen Absatz verschaffte, war auch der Handwerker zu einem gewissen Wohlstande gelangt. Und wie immer der Mensch, der sich nicht allständig mit dem Lebens Not herumplagen muß und freie Stunden zum Nachdenken gewinnt, nach Lust und Raum für seine Tätigkeit, nach Befreiung von drückenden Fesseln strebt, so regte sich mit dem Aufblühen der Gewerbe auch dieses Bedürfnis für die Handwerker. Dieses Bedürfnis aber läßt sich leichter befriedigen in der Vereinigung als durch das Streben einzelner.

Die Parteinahme der Handwerker in den Streitigkeiten und Kämpfen der Geschlechter wider die Stadtherrn und zwar da auf der einen, dort auf der andern Seite, trug ihnen von den jeweiligen Siegern als Belohnung verschiedene Rechte ein, in erster Reihe die Anerkennung ihrer Vereine und die Wahl eigener Vorsteher, Aldermänner auch Amtsmänner genannt. Durch die Erstarkung der Zünfte entstand das Streben des Handwerkerstandes um Gleichberechtigung mit den Altbürgern, Patrizier und dem Stadttadel.

Am deutlichsten erhellt dies an Beispielen einzelner Städte.

In Frankfurt vollzog sich dieser Fortschritt allmählig und ohne schwere Kämpfe. Dort bestanden noch um das Jahr 1260 Rat und Schöffen ausschließlich aus Mitgliedern der wehrfähigen Geschlechter, aber schon um das Jahr 1325 erscheint ein Zunftmeister, der Tuchmacher Zaan, als Bürgermeister, 1385 bewilligt der Stadtrat den Zünften 6 Beisitzer und einige Jahrzehnte später sind die städtischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden schon zur Hälfte aus den Zünften besetzt. Das Schulzen- und Vogtamt war noch unter den Geschlechtern um 8800 Goldgulden vom Kaiser erworben worden.

In Regensburg übte Bischof und Graf nebeneinander die Regierungsrechte aus. Die Verwaltung der städtischen Finanzen besorgte der innere Rat, lediglich aus den Geschlechtern zusammengesetzt. Wegen schwerer Mißbräuche traten 1334 die Zünfte zusammen und verjagten den Bürgermeister. Sie forderten und gewannen das Recht, diesen zu ernennen, sowie das Recht der Steuerbewilligung. In dem äußeren Rat waren die Zünfte nahe zur Hälfte vertreten.

Auch in Konstanz wurde die Alleingewalt der Geschlechter nur unter schweren Kämpfen beseitigt. Im Jahre 1342 hatte auch ein heftiger Aufstand die Handwerker auf den Ratssessel erhoben und den seitherigen Stadtrat vertrieben. Uneinigkeit unter den Zünften selbst

half jedoch schon nach 5 Monaten diesen wieder zur Rückkehr und zum Regiment. Nur 2 Ratstellen wurden den Zünften zugestanden, aber auch das war dem Stadttadel zu viel, und jetzt folgte 1370 ein neuer Sturm, wobei ein Zunftmeister ermordet wurde; der Adel und die Geschlechter aber unterlagen und es wurde eine reine Zunft Herrschaft eingesetzt.

Dagegen aber schritt Kaiser Karl IV. ein, stellte die alte Ordnung wieder her und strafte die Zünfte um 9000 Goldgulden. Ein ehrgeiziger Mann aus den Geschlechtern, Heinrich Ehinger, schürte jedoch zu neuem Aufstand der Zünfte, welche den Stadtrat und den Adel zur Flucht trieben, auch der Bischof folgte. Abermals mischte sich der Kaiser ein, die Macht wurde zwischen den patrizischen Altbürgern und den Zünften gleichmäßig geteilt und die Stadt mußte der unaufhörlichen Unruhen wegen eine Buße von 28 000 Gulden dem Reiche entrichten.

Um zu verstehen, wie dieser unwiderstehliche Zug nach Gleichberechtigung aller Bürger, der das 14. Jahrhundert beherrschte und dann auch schließlich siegreich durchgedrungen ist, sich die Macht verschaffte, muß die militärische Seite des damaligen Zunftwesens berührt werden.

Vor der Vereinigung der Handwerker in Zünfte waren die Städte behufs der Verteidigung in einzelne Sprengel gewöhnlich nach den Thoren genannt, eingeteilt. Die Führerstellen hatten fast ausschließlich die Geschlechter, Altbürger und Stadttadel inne, die zu Pferd mit dem Schwerte kämpften und deshalb auch die Glewebürger oder Constoffler genannt wurden; der übrige Teil der Bürgerschaft war in jedem Sprengel in Fähnlein oder Rotten geteilt und socht zu Fuß. In den Waffen geübt waren in jenen unruhigen Zeiten wohl sämtliche Freibürger, unter den Zünften aber, als sie allmählig erstarkten, ward es zur Ehrensache, es hierin den Geschlechtern gleich zu thun und da sie bei den Übungen aus ihrer Mitte die Leitung den Tüchtigeren übertrugen, traten diese wohl auch in Ernstfällen bei Verteidigung der Stadt an die Spitze ihrer Zunftgenossen. So verwandelte sich allmählig die Einteilung der wehrhaften Mannschaft der Stadt aus der Formation nach Sprengeln in jene nach Zünften, welche zwar immer noch in ruhigen Zeiten der Führung des Stadtreiments unterstellt blieben, aber auch im Stande waren, diesem und den Altbürgern unter eigenem Führer entgegenzutreten. So wuchsen die Zünfte zu einer politisch-militärischen Macht herauf, der schließlich die aristokratische Stadtverfassung erlag.

Als später die Selbstständigkeit der deutschen Städte wieder durch die Vereinigung der Fürsten und Ritterschaft vernichtet wurde, haben es die Sieger wohl begriffen, daß die Garantie für den Bestand ihrer Macht darin liege, den Bürger des Waffendienstes zu entwöhnen und zu diesem Zwecke sich einen besonderen Stand, den Söldnerstand zu gründen.

Keiner, weil viel weniger beeinflusst durch die Regierungskunst, trat in alter Zeit die Eigentümlichkeit deutschen Wesens zu Tage, nicht minder auch im Zunftwesen. Nach zwei Richtungen vorzugsweise entwickelte sich die Eigentümlichkeit nämlich:

1. in dem Bestreben gute, schöne, solide Arbeit zu liefern, um damit sich und der Zunft Ehre zu machen, andererseits aber
2. in dem Streben nach Monopolisierung in eigenem Nutzen und Vorteil, einer Schattenseite des starren germanischen Individualismus.

Auf jeder Seite der alten Zunftsatzen, im Norden Rollen genannt, begegnen uns diese beiden Grundzüge. (Schluß folgt.)

Verschiedenes.

— Die Schwurgerichtssitzungen für das 2. Quartal in Mannheim beginnen am Montag den 5. April.

— Beim Aufmachen eines großen Rundgemäldes im Panorama-Gebäude in Karlsruhe stürzte der Maurer Joh. Durand aus Welschneureuth durch einen Fehltritt 11 Meter tief hinab und war augenblicklich tot.

— Der am 23. d. M. in Karlsruhe zusammentretende Ausschuss der Versicherungsanstalt Baden wird die Frage der Errichtung einer Lungenheilanstalt bei Marzell definitiv zur Entscheidung bringen. Nach dem vorliegenden Antrage soll die Anstalt für 100 Kranke an dem erwählten Platze oberhalb Marzell (Bezirksamt Müllheim) erbaut werden, wozu im Ganzen 750 000 Mark bereitgestellt werden, darunter 50 000 Mark Zuschuß vom Staat. Der Vorstand der Versicherungsanstalt hat die Notwendigkeit einer Lungenheilanstalt ausführlich dargethan, darnach ergibt sich die bedauernde Tatsache, daß das Großherzogtum Baden und insbesondere die ganze Rheinebene von der Lungenschwinducht in ganz außerordentlichem Maße heimgeuchet ist und daß diese Krankheit gerade unter den in den besten Jahren der Erwerbstätigkeit und der Familienfürsorge stehenden Personen die meisten Opfer fordert. Nach der herrschenden Ansicht ist ein Heilverfahren in guter Luft und bei reichlicher Kost geeignet, die Krankheit zu beseitigen oder wenigstens in einem für die Erwerbstätigkeit ausreichendem Maße zum Stillstand zu bringen.

Gemeinnütziges.

Kindern kein Bier. Es ist eine arge Unsitte, kleinen Kindern, ja Säuglingen, Bier zu trinken zu geben. Die schädlichen Folgen des Alkoholismus bleiben nicht aus, wenn sie auch nicht sofort in die Augen springen. Ein mangelndes Gedächtnis, ein zerrüttetes Nervensystem sind die Folgen und außerdem übt der Alkoholismus eine demoralisierende Wirkung aus. Vor dem sechsten Lebensjahre ist für ein Kind kein Bier zuträglich.

Wie und wann soll der Haselnußstrauch geschnitten werden? Im Winter d. h. bis Mitte Februar schneidet man nur das alte Holz aus; kräftige, junge Zweige bleiben stehen. Im Sommer kürzt man die Gipfeltriebe etwas ein und entfernt die langen Zweige, welche von unten in die Höhe wachsen. Es wird empfohlen, die Sträucher alle 8 bis 10 Jahre bis auf den Wurzelhals zurückzuschneiden, da ältere nicht gern tragen und daher dieselben verjüngt werden müssen. Allerdings muß man auf einen Ertrag drei Jahre warten.

Wachholderbeeren als Tierheilmittel. Wachholderbeeren sollten in keiner Wirtschaft fehlen, da dieselben für viele Krankheiten eine vorzügliche Heilkraft besitzen. Zunächst wirken sie urintreibend und regulieren die Tätigkeit der Schleimhäute. Daher sind sie bei allen Katarrhen und Atmungsbeschwerden zu gebrauchen, z. B. bei Druse der Pflanze. Auch bei Krankheiten der Verdauung leisten sie als Unterstützungsmittel der Arzneien gute Dienste. Mit Fenchel und Kümmel gemischt, geben sie ein gutes Freypulver für Kinder.

— **R u s s l a n d** werden wieder massenweise aufgekauft und je nach Qualität mit 70—80 Mark per Kubikmeter bezahlt. Das Holz kommt in Holzschneidereien, wo es zu Gewerkschaften verarbeitet wird. Da diese Preise voraussichtlich niemals mehr sich reduzieren werden und auch die Rußbäume immer nennenswerte Erträge liefern, so sollten die Bauernleute das Anpflanzen von Rußbäumen nicht außer Acht lassen.

Donauessinger Pferdemarktlose à 2 Mk.

(Ziehung am 20. März 1897)

sind in der Buchdruckerei von G. Becker in Sinsheim zu haben.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Das Militärerfaggeschäft pro 1897 betr.

Nr. 4174. Die diesjährige Musterung der Militärpflichtigen im Amtsbezirk Sinsheim findet am

Montag, den 8. März l. Js.,

Dienstag, den 9. März l. Js.,

Mittwoch, den 10. März l. Js.,

jeweils vormittags präzis 8¹/₂ Uhr beginnend, im Saale der Brauerei Schaubert dahier statt. Es haben zu erscheinen sämtliche im Aushebungsbezirk wohnhafte Militärpflichtige, welche noch keine endgiltige Entscheidung durch die Erfagbehörde erhalten haben oder von der Bestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind und zwar am

Montag, den 8. März d. Js., vormittags präzis 8 Uhr sämtliche Bestellungspflichtige der Jahrgänge 1897, 1896 und 1895, sowie diejenigen noch älterer Jahrgänge aus den Gemeinden: Adersbach, Babstadt, Barga, Bockschaff, Daisbach, Dühren, Ehrstädt, Eichersheim, Espenbach, Eschelbach, Eschelbroann, Flinsbach, Grombach, Hasselbach, Helmstadt und Hilsbach;

Dienstag, den 9. März d. Js., vormittags präzis 8 Uhr sämtliche Bestellungspflichtige derselben Jahrgänge aus den Gemeinden: Hossenheim, Kirchart, Michelsfeld, Neckarbischofsheim, Neidenstein, Obergimpern, Rappenaun, Reichartshausen und Reichen;

Mittwoch, den 10. März d. Js., vormittags präzis 8 Uhr sämtliche Bestellungspflichtige derselben Jahrgänge aus den Gemeinden: Mohrbach, Siegelbach, Sinsheim, Steinsfurt, Treßlingen, Untergimpern, Waibstadt, Waldangeloch, Weiler, Wollenberg und Zuzenhausen.

Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermine verhindert ist, hat ein durch das Bürgermeisterramt zu beglaubigendes ärztliches Zeugnis einzubringen. Wer sich der Bestellung böswillig entzieht, oder im Musterungstermin nicht pünktlich erscheint, wird, sofern er dadurch nicht zugleich eine härtere Strafe verwirkt hat, mit Geld bis zu 30 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft. Außerdem kann ihm der Vorteil der Losung entzogen und er unter Umständen als unsicherer Dienstpflichtiger behandelt werden.

Die Pflichtigen des Jahrganges 1896 und 1895, sowie älterer Jahrgänge haben ihre Losungsscheine mitzubringen.

Gesuche um Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung müssen vor der Musterung und spätestens im Musterungstermin vorgelegt werden, andernfalls sie nach den gesetzlichen Bestimmungen als verspätet zurückgewiesen werden.

Wer freiwillig zu 2-, 3- oder 4-jährigem aktiven Dienst in das stehende Heer eintreten will, hat bei der Musterung die in § 84 Ziffer 2 b der Wehrordnung vorgeschriebene obrigkeitliche Bescheinigung, daß er sich untadelhaft geführt hat, mitzubringen.

Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel können auf Grund gehörig beglaubigter ärztlicher Zeugnisse vom persönlichen Erscheinen im Musterungstermin befreit werden (§ 62 Ziffer 4 Wehrordnung).

Anmeldungen nicht sichtbarer Gebrechen sind rechtzeitig vor der Tagesfahrt mit Bezeichnung der Beweismittel bei dem Großh. Bezirksamt einzubringen.

Die Lösung der Pflichtigen des Jahrganges 1897, sowie derjenigen Pflichtigen aus früheren Jahrgängen, welche ohne ihr Verschulden noch nicht gelöst haben, findet am

Donnerstag, den 11. März d. Js., vormittags 1/2 8 Uhr im Musterungsorte statt. Den Losungsberechtigten ist das persönliche Erscheinen freigestellt; für die Nichterscheinenden wird durch ein Mitglied der Erfagkommission gelöst.

Ueber die Reklamationen und das Zurückstellungsverfahren (§ 122 und 123 der Wehrordnung) wird am Lösungstage nach beendigter Lösung entschieden werden.

Die Bürgermeisterrämter des Bezirks werden veranlaßt, Vorstehendes in ihren Gemeinden auf ortsübliche Weise bekannt zu machen, insbesondere öffentlich anzuschlagen, außerdem aber auch den einzelnen Pflichtigen, deren Verzeichnisse noch besonders dorthin gegeben werden, zu eröffnen und die Pflichtigen gleichzeitig vorzuladen. Kann die Vorladung nicht persönlich geschehen, so ist sie den Verwandten, Dienst-, Lehr- oder Fabrikherren u. zu eröffnen.

Ueber die Bekanntmachung in der Gemeinde sowohl als auch über die besondere Eröffnung und Vorladung ist Bescheinigung vorzulegen.

Die Herren Bürgermeister haben an dem Tage, an welchem die Pflichtigen ihrer Gemeinde gemustert werden, dem Musterungsgeschäft persönlich anzuwohnen.

Sinsheim, den 9. Februar 1897.

Der Civilvorsitzende der Erfagkommission im Aushebungsbezirk Sinsheim:
Reim. Schwenn.

Bekanntmachung.

Nr. 4131. In Eschelbach, Großgartach, Kirchhausen, Neckargartach und Thalheim (Oberamts Heilbronn) ist die Maul- und Klauenpest erloschen.

In Neckeshrim (Amts Heidelberg) ist dieselbe ausgebrochen.

Sinsheim, den 11. Februar 1897.

Großh. Bezirksamt:
Reim.

Verordnung vom 25. Januar 1897.

Den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend.

Die Verordnung vom 23. Dezember 1883, den Vollzug der Gewerbeordnung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 357), erhält folgende Fassung:

§ 47 Absatz 4.

Als Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus ist der Verkauf in Mengen unter zwei Litern zu behandeln, jedoch mit der Maßgabe, daß zum Verkauf von feinerem Branntwein oder Liqueur in versiegelten Flaschen, welche ein halbes Liter oder mehr enthalten, eine Erlaubnis nicht erforderlich ist. Auf den Kleinhandel mit denaturiertem Branntwein findet § 33 Gew.-Ordg. keine Anwendung (Bundesratsbeschluss vom 27. Februar 1896, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 78).

§ 51.

Die dermalen bestehenden realen Wirtschaftsrechte dürfen nicht auf andere Gebäude übertragen, sie können aber auf jede nach Vorschrift des Gesetzes zum Betrieb des Wirtschaftsgewerbes befähigte Person in der Weise übertragen werden, daß dieselbe das Recht für eigene Rechnung ausüben darf (§ 48 Gew.-Ordg.).

Wer auf Grund einer solchen Uebertragung ein Realrecht ausüben will, hat das Gesuch um Erteilung der Erlaubnis unter Anschluß der auf die Verteilung und den Erwerb oder Pacht des Realrechts bezüglichen Urkunden in Gemäßheit des § 43 dieser Verordnung beim Gemeinderat einzubringen.

Auf das weitere Verfahren finden die §§ 44 u. 45 dieser Verordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß eine Lage nur für den pachtweisen Betrieb einer Realwirtschaft (§ 25 Ziff. 19 Absatz 6 Berw. Gebühren-Ges.) erhoben wird und

daß nur die Persönlichkeit des Gesuchstellers und die Beschaffenheit des Wirtschaftsorts, nicht aber auch die Lage des letzteren und die Bedürfnisfrage einer Prüfung zu unterziehen ist.

Bei Realwirtschaften jedoch, welche länger als 5 Jahre eingestellt waren, kann in Gemeinden, in denen nach § 33 Gew.-Ordg. beziehungsweise § 42 dieser Verordnung die Bedürfnisfrage zu prüfen ist, die Erlaubnis solange verjagt werden, als weder eine Verminderung der Zahl der bestehenden Wirtschaften noch ein Bedürfnis nach einer Vermehrung der Wirtschaften eingetreten ist.

Karlsruhe, den 25. Januar 1897.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Schmitt.

Nr. 3365. Vorstehende Verordnung bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.
Sinsheim, den 1. Februar 1897.

Großh. Bezirksamt:
Reim.

Holz-Versteigerung.

Die Großh. Bezirksforstrei Neckarschwarzach versteigert am **Donnerstag, den 18. Februar, vormitt. 10 Uhr**

im Gasthaus „zur Rose“ in Neunkirchen aus Domanenwald Schloßberg, Abteilungen 2, 4, 5, 6:

26 Eichen von 30—60 cm Stärke, 250 Ster buchene, 78 Ster eichene Scheiter (mit Nugholzstücken), 150 Ster buchene Prügel, 9500 buchene, 1700 gemischte Wellen und 2 Lose Schlagraum.
Forstwart Körber in Neunkirchen zeigt das Holz vor.

Wimpfen.

Stammholz-Verkauf.

Donnerstag, den 18. Februar, vormittags 9 Uhr,

sollen in den Waldungen der Gemeinde Wimpfen Distrikt Bonfelderwald

79 Eichenstämme = 141 Festmeter,
10 Buchenstämme = 14 Festmeter,
7 Nadelstämme = 4 Festmeter

gegen Barzahlung an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Der Zusammenkunftsort ist am Eingang des Waldes gegen Wimpfen.
Wimpfen, den 9. Febr. 1897.

Großherzogliche Bürgermeisterei Wimpfen.
Boruhäuser.

Wimpfen.

Stammholz-Verkauf.

Freitag, den 19. Februar, vormittags 9 Uhr,

sollen in den Waldungen der Gemeinde Wimpfen, Distrikt Haidenrain und Wiedertäuferskirch:

27 Eichenstämme = 36 Festmeter,
13 Buchenstämme = 21 Festmeter,
39 Nadelstämme = 8 Festmeter,
190 Stück versch. Stangengeholz

gegen Barzahlung an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden. Der Zusammenkunftsort ist im Forsthaus.
Wimpfen, den 9. Februar 1897.

Großherzogliche Bürgermeisterei Wimpfen.
Boruhäuser.

Bekanntmachung.

Die verehrlichen Wahlberechtigten zur Handelskammer werden hiermit zu der **Mittwoch, den 17. Februar d. Js.,** abends 8¹/₂ Uhr im Gartensaale der Harmoniegesellschaft zu Heidelberg stattfindenden ordentlichen Generalversammlung ergebenst eingeladen.

Tages-Ordnung:

1. Feststellung der Rechnung für 1896 und des Voranschlags für 1897.
2. Bericht über die Thätigkeit der Handelskammer im Jahre 1896.

Heidelberg, den 10. Februar 1897.

Die Handelskammer für den Kreis Heidelberg nebst der Stadt Eberbach.
C. Weidig.

F. Zimmermann.

Mk. 500,000

sind sofort oder später in beliebigen Beträgen auf Hypotheken, Schuldscheine, Faustpfänder u. u. auszuliehen und werden auf Zieler, Restkaufschillinge, Gleichstellungsgelder u. u. angekauft.
Gesuche mit Retourmarke umgehend zu richten an die

Bodencredit-Generalagentur Karlsruhe.